

ALLGEMEINE ANLIEFERBEDINGUNGEN



Anlieferbedingungen der p4solutions, Stand 06.2023

1. Allgemeines

Die Anlieferbedingungen der p4solutions stellen eine reibungslose logistische Abwicklung zwischen unseren Lieferanten und dem Lager sicher. Die Erfüllung dieser Anforderungen ist daher eine Grundvoraussetzung als Lieferant der p4solutions.

2. Avisierungspflicht

Anlieferungen müssen avisiert werden. Bei Nicht-Avisierung kommt es zu Mehrkosten von EUR 25,00 pro Palette. Lieferungen müssen mindestens 1 Tage vor der geplanten Anlieferung avisiert werden. Nicht avisierte Sendungen werden entsprechend den verfügbaren Wareneingangs-Kapazitäten entgegengenommen und entladen.

Bei Rückfragen und zur Avisierung Ihrer Sendungen wenden Sie sich bitte an das p4solutions Team, Tel: 07159/931922 oder per E-Mail: avis@p4solutions.de. Warte- bzw. Standzeiten wegen fehlender oder nicht durchgeführter Avisierung sind nicht durch die p4solutions zu vertreten.

3. Waren Anlieferung

3.1. Lieferschein

Jeder Sendung muss ein entsprechender Lieferschein beigelegt werden. Die Platzierung des Lieferscheins muss auf dem Paket oder der Palette deutlich sichtbar sein. Jeder Lieferschein muss das Bestelldatum und je Artikelposition die Artikelnummer des Lieferanten und/oder die p4solutions Artikelnummern enthalten.

3.2. Anlieferung von Paketen

Einzelartikel, Verpackungseinheit sind mit der p4solutions Artikelnummern (sofern diese schon vergeben) sowie Ihrer Artikelnummer und oder Bestellnummer (sofern schon vorhanden) zu beschriften.

3.3. Anlieferung von Paletten

Die Anlieferung sollte grundsätzlich auf tauschfähigen Euro-Paletten erfolgen. Ein Überstand der Artikel auf den Paletten ist nicht zulässig. Sollte die Ware umverpackt werden müssen erfolgt eine Belastung der Lieferanten über den entstehenden Mehraufwand.

Die einzelnen Ladungsträger sind, soweit möglich, sortenrein zu packen. Sollten Lagerwaren und ggf. Kommissionswaren gleichzeitig angeliefert werden, dann müssen diese zum Verwendungszweck getrennt geliefert werden. Befinden sich unterschiedliche Artikel auf einem Ladungsträger, so sind diese physisch zu separieren bzw. sortenrein zu verpacken, um ein Vermischen des Ladungsträgers auszuschließen. Transportschäden, die aufgrund unzureichender Verpackung auftreten, gehen zu Lasten des Lieferanten.

3.4. Anlieferzustand

Transportmittel und Verpackung werden nur in einwandfreiem Zustand übernommen. Bei nachweislicher Beschädigung der Transportmittel durch den Lieferanten bzw. Transporteur behalten wir uns vor, die Annahme zu verweigern oder entsprechend unserem Aufwand in Rechnung zu stellen.

3.5. Höhe der Paletten

Paletten dürfen eine Höhe von 140 cm und ein Gewicht von max. 600 kg nicht überschreiten. Es können Paletten, die diese Vorgaben überschreiten angeliefert werden, jedoch fallen hier Kosten für Um- Palettierung an, welche gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.

3.6. Warenannahmezeiten

Die Warenannahme erfolgt Montag–Freitag in der Zeit von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr.

3.7 Gebühren

Tausch- oder Überlassungs Gebühren für Lademittel, wie z.B. EURO-Paletten oder Gitterboxen werden von uns nicht übernommen.

4. Gesetzliche Anforderungen

Es gelten für das Produkt die sich aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, für die Verpackung die sich aus der Verpackungsverordnung und für gefährliche Stoffe die sich aus der jeweils aktuellen Gefahrstoff- und Gefahrgutverordnung ergebenden Vorschriften.